

Entschädigungssatzung der Stadt Usingen

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen am 08.12.2014 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Usingen beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 6,00 € pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall, maximal jedoch € 30,00 pro Stunde, zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.
- (4) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale je Stunde beträgt 30,00 €. Die Verdienstaufallpauschale darf monatlich einen Betrag von 150,00 € nicht übersteigen. Über den vorgesehenen Ansatz hinausgehende Forderungen muss im Einzelfall der Nachweis erbracht werden.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen.

Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 € pro Person und Kilometer.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung (§ 35 Abs.1) angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	20,00 €
- ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats	10,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	10,00 €
- Mitglieder des Ausländerbeirates	10,00 €
- Mitglieder des Seniorenbeirates	10,00 €
- gewählte Mitglieder der Betriebskommission	20,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse hinzugezogene Sachverständige	15,00 €
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes	50,00 €

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtigen Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand durch Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:
- | | |
|--|----------|
| - die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher | 150,00 € |
| - Fraktionsvorsitzende | 120,00 € |
| - Ausschussvorsitzende | 30,00 € |
| - ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte | 100,00 € |
| - die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher | 30,00 € |
| - die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausländerbeirats | 30,00 € |
| - die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Seniorenbeirats | 30,00 € |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheidet.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben den Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 für jeden Tag der Vertretung ein Betrag von 69,00 € gezahlt. Tritt z. B. durch Weiterzahlung des Gehalts kein Verdienstaussfall ein, so erhält der Vertreter/die Vertreterin stattdessen für jeden Vertretungstag einen Betrag von 12,00 €.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige -mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte- erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaussfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.

- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über seine Teilnahme selbst.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Usingen vom 01.03.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Usingen, den 09.12.2014

Der Magistrat der Stadt Usingen

Steffen Wernard
Bürgermeister

(Siegel)